

Aktenzeichen: 131-9/89/2021

St. Marein bei Graz, 02.11.2021

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

**Johann Hofer**, Kögerlberg 241, 8323 Sankt Marein bei Graz

**Maria Hofer**, Kögerlberg 241, 8323 Sankt Marein bei Graz

**Andreas Hofer**, Kögerlberg 241, 8323 Sankt Marein bei Graz

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Terrasse auf der Bestandsgarage, Abbruch von Gebäudeteilen, Errichtung einer Stützmauer samt Geländeänderung

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 30.09.2021 haben Johann Hofer, Kögerlberg 241, 8323 Sankt Marein bei Graz u. Maria Hofer, Kögerlberg 241, 8323 Sankt Marein bei Graz u. Andreas Hofer, Kögerlberg 241, 8323 Sankt Marein bei Graz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Terrasse auf der Bestandsgarage, Abbruch von Gebäudeteilen, Errichtung einer Stützmauer samt Geländeänderung auf dem Grundstück Nr.: 1252, KG: Petersdorf II, EZ: 559 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Donnerstag, den 02.12.2021, um ca. 08:00 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.**

### Anforderung an die Teilnehmer der Bauverhandlung (aufgrund von Covid-19):

**Bei Teilnahme an der Verhandlung ist verpflichtend ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen!** Verhandlungsteilnehmer müssen für die Verhandlung selbst eine Schutzmaske mitbringen! Desweiteren bitten wir Sie die zum Zeitpunkt der Bauverhandlung geltenden Covid-19 Maßnahmen der Bundesregierung einzuhalten

Verhandlungsleiter: Melissa Nast

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Ing. Franz Knauhs

